

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-13)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	4
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6
Anlage ZV	7
§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	7
§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen	7
§ 3 Zulassungskommission	7
§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	8

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Biomedizin wird von der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

Ein vertieftes Fachverständnis an der Schnittstelle zwischen biologischen Grundlagen und medizinischen Anwendungsbereichen. Studierende verstehen die molekularen und zellulären Grundlagen physiologischer und pathologischer Prozesse im menschlichen Körper und können daraus Ansatzpunkte für Pathogenese und Therapie ableiten. Sie erlernen ein breites Spektrum an Methoden, das sie sowohl für grundlagenwissenschaftliche Fragestellungen wie auch translationale Forschung kompetent einsetzen können. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten befähigen zu einem eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Biomedizin.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Studienfach Biomedizin kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	40	
Praktikum Modellorganismen		20
Fortgeschrittenenpraktika		20
Wahlpflichtbereich	35	
Wahlpflichtbereich I		15
Wahlpflichtbereich II		15
Wahlpflichtbereich III		5
Abschlussbereich	45	
Forschungspraktikum		15
Thesis und Kolloquium		30
<i>gesamt</i>	120	

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich II mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Studienfach Biomedizin hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Biomedizin erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen in folgenden Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang (im Rahmen des Erwerbs eines in Buchst. a) genannten Abschlusses entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Biomedizin verwendeten ECTS-Punkte-Schema):
 - i. Biologische Grundlagen (Tierreich, Evolution, Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Genetik, Tierphysiologie, Neurobiologie; mindestens 4 der Themenbereiche) 15 ECTS-Punkte
 - ii. Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik, Chemie und Mathematik): 20 ECTS-Punkte
 - iii. Biochemie und Molekularbiologie des Menschen: 15 ECTS-Punkte
 - iv. Anatomie und Physiologie des Menschen: 15 ECTS-Punkte
 - v. Infektiologie/Immunologie: 10 ECTS-Punkte
- c) und die Zuweisung eines Studienplatzes für das Master-Studium in Biomedizin im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV).

(2) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Biomedizin. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(3) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Biomedizin nicht gegeben, ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Biomedizin zugelassen.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(6) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Biomedizin aus 7 Mitgliedern. Davon werden 3 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und 3 vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie der JMU gewählt. Der Studiendekan oder die Studiendekanin für Biomedizin ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Ist der Betreuer oder die Betreuerin zwar prüfungsberechtigtes Mitglied einer der den Studiengang anbietenden Fakultäten, aber selbst nicht am Studiengang beteiligt, so bestellt der Prüfungsausschuss diesen Betreuer oder diese Betreuerin in der Regel zum Gutachter oder zur Gutachterin der Abschlussarbeit. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall einen am Studiengang beteiligten Hochschulprüfer oder eine Hochschulprüferin als zweiten Gutachter oder als zweite Gutachterin bestellen.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Biomedizin richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet jeweils das in § 35 Abs. 5 Satz 7 bis 9 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung, wobei bei der Berechnung der Wahlpflichtbereichsnote nur die besten Noten aller den drei Unterbereichen des Wahlpflichtbereichs zugeordneten Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten herangezogen werden.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Pflichtbereich	40			40/135	135/135
Praktikum Modellorganismen		20	40/40		
Fortgeschrittenenpraktika		20			
Wahlpflichtbereich	35			35/135	
Wahlpflichtbereich I		15	35/35		
Wahlpflichtbereich II		15			
Wahlpflichtbereich III		5			
Abschlussbereich	45			60/135	
Forschungspraktikum		15	45/45		
Thesis und Kolloquium		30			
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Biomedizin mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 02. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Der Master-Studiengang Biomedizin (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz– BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich durch die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Biologie an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Biomedizin für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Biomedizin festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses aus dem in § 4 Abs. 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studiengang;

sowie

2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Biomedizin bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Biomedizin erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die aus den sieben Mitgliedern des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang Biomedizin besteht. ²Davon werden drei Mitglieder vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und drei Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie der JMU gewählt. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin für Biomedizin ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglie-

der unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Stichtag vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Stand: 2015-02-02

(Verantwortlich: Fakultät für Biologie und Medizinische Fakultät)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestan- dene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich 40 ECTS											
Praktikum Modellorganismen (20 ECTS-Punkte) (<i>Model Organisms</i>)											
03-98- MMOD	2015-WS	Modellorganismen <i>Model Organisms</i>	S(3) +P(15)	20	1		NUM	Protokoll (30-60 Seiten)	Deutsch oder Eng- lisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, WS 5-7 Blöcke a 1 Woche
Fortgeschrittenenpraktika (20 ECTS-Punkte) (<i>Advanced Laboratory Courses</i>)											
03-98- MFPB	2015-WS	Fortgeschrittenen Praktikum Biologie <i>Advanced Laboratory Course in Biology</i>	P(10)	10	1		B/NB	Praktische Leistung mit Prü- fungsgespräch (ca. 20-30 Min.) und Protokoll (ca. 15-20 S.)	Deutsch, oder Eng- lisch	03-98- MMOD	2) Deutsch / Englisch 4) Genehmigung durch Studiendekan/in vor An- tritt 5) mind. 8 Wochen ganz- tags

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-MFPM	2015-WS	Fortgeschrittenen Praktikum Medizin <i>Advanced Laboratory Course in Medicine</i>	P(10)	10	1		B/NB	Praktische Leistung mit Prüfungsgespräch (ca. 20-30 Min.) und Protokoll (ca. 15-20 S.)	Deutsch, oder Englisch	03-98-MMOD	2) Deutsch / Englisch 4) Genehmigung durch Studiendekan/in vor Antritt 5) mind. 8 Wochen ganztags
Wahlpflichtbereiche 35 ECTS											
Wahlpflichtbereich I (15 ECTS-Punkte)											
03-98-MVKN	2015-WS	Klinische Neurobiologie <i>Clinical Neurobiology</i>	V(2) + S(2)	5	1		NUM	a), c),d) oder e) ¹	Englisch		2) Englisch
03-98-MVKB	2015-WS	Kardiovaskuläre Biologie <i>Cardiovascular Biology</i>	V(2)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, WS
03-98-MVMO	2015-WS	Molekulare Onkologie <i>Molecular Oncology</i>	V(2)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, WS
03-98-MVSZ	2015-WS	Stammzellbiologie <i>Stem Cell Biology</i>	V(2)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, SS
03-98-MVTF	2015-WS	Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe <i>Tissue Engineering / Functional Materials</i>	V(2)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) jährlich, WS
03-ONC-CLIN	2015-WS	Klinische Onkologie <i>Clinical Oncology</i>	V (2)	5	1		NUM	a) oder c) oder d) ¹	Deutsch und / oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
Wahlpflichtbereich II (15 ECTS-Punkte). Mindestens ein Modul muss benotet sein.											
08-MBC-RNAW	2015-WS	RNA-Welten <i>RNA worlds</i>	V(1)+S(1)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch und / oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08-MBC-LCP	2015-WS	Lebenszyklus von Proteinen <i>Life cycle of proteins</i>	V(1)+S (1)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch und / oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
08-MBC-GST	2015-WS	Genomstabilität <i>Genome stability</i>	V(1)+S (1)	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch und / oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-ImmM1	2015-WS	Immunologie 1 BM <i>Immunology 1 BM</i>	S(2)	5	1		NUM	a) c) oder e) ¹	Deutsch oder Eng- lisch		2) Deutsch / Englisch 3) nur Wintersemester
03-98-ImmM2	2015-WS	Immunologie 2 BM <i>Immunology 2 BM</i>	S(2)	5	1		NUM	a) c) oder e) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) nur Sommersemester
03-98-VirM1	2015-WS	Virologie 1 BM <i>Virology 1 BM</i>	V(1) + S(2)	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) nur Wintersemester
03-98-VirM2	2015-WS	Virologie 2 BM <i>Virology 2 BM</i>	V(1) + S(2)	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 3) nur Sommersemester
03-98-ImmFor	2015-WS	Fortschritte der Immunologie <i>Advances in Immunology</i>	S(3)	5	1		B/NB	e)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch
07-MBI-B	2015-WS	Bioinformatik BM <i>Bioinformatics BM</i>	V(2)	5	1		B/NB	a),c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
07-MS-B	2015-WS	Systembiologie BM <i>Systems Biology BM</i>	V(2)	5	1		B/NB	a),c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
07-MM1-B	2015-WS	Infektionsbiologie BM <i>Infection Biology BM</i>	V(2)	5	1		B/NB	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
07-MM2-B	2015-WS	Pathogenität von Mikroorganismen BM <i>Pathogenicity of Microorganisms BM</i>	V(2)	5	1		B/NB	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Englisch
07-MZE-BM	2015-WS	Zell und Entwicklungsbiologie Master BM <i>Cell and Developmental Biology Master BM</i>	V(1) + S(2)	5	1		B/NB	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch
03-98-MHGS	2015-WS	Seminar Humangenetik <i>Human Genetics Seminar</i>	S(2)	5	1		B/NB	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch
03-98-MHGP	2015-WS	Praktikum Humangenetik <i>Practical Course in Human Genetics</i>	P(10)	10	1		B/NB	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 5) 4 Wochen ganztags
03-98-MVAND	2015-WS	Biomedizinische Veranstaltungen anderer Studiengänge <i>Biomedical courses from other programs</i>	V(3)	5	1		B/NB	a), c) oder d) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) Vorherige Rücksprache mit Studienkoord. 6) kann je nach Angebot auch als P oder S abgehalten werden
Wahlpflichtbereich III 5 ECTS											
03-98-MTUT2	2015-WS	Wissensvermittlung bzw. Tutorentätigkeit <i>Knowledge Transfer / Tutoring</i>	T(2)	2	1		B/NB	a), b), c), d), e) oder f) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) Vorherige Rücksprache mit Studienkoord. 6) Kann nur alternativ zu MTUT3 belegt werden.
03-98-MTUT3	2015-WS	Wissensvermittlung bzw. Tutorentätigkeit <i>Knowledge Transfer / Tutoring</i>	T(3)	3	1		B/NB	a), b), c), d), e) oder f) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) Vorherige Rücksprache mit Studienkoord. 6) Kann nur alternativ zu MTUT2 belegt werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-MKM2	2015-WS	Klinische Medizin <i>Clinical Medicine</i>	V(2)	2	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) Vorherige Rücksprache mit Studienkoord. 6) Kann nur alternativ zu MKM3 belegt werden.
03-98-MKM3	2015-WS	Klinische Medizin <i>Clinical Medicine</i>	V(3)	3	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) Vorherige Rücksprache mit Studienkoord. 6) Kann nur alternativ zu MKM2 belegt werden
Abschlussbereich (45 ECTS)											
Forschungspraktikum (15 ECTS-Punkte)											
03-98-MPPF	2015-WS	Projektarbeit im Forschungslabor <i>Internship in a Research Lab</i>	P(15)	15	1		B/NB	Protokoll (ca. 20-30 Seiten) oder Forschungsantrag für Thesis, aufbauend auf Projektarbeit (ca. 10-20 Seiten)	Englisch		2) Deutsch / Englisch 4) Genehmigung durch Studiendekan/in vor Antritt 5) mind. 10 Wochen ganztags
Thesis und Kolloquium (30 ECTS-Punkte)											
03-98-MTH	2015-WS	<i>Masterthesis Biomedizin</i> <i>Master Thesis Biomedicine</i>		25	1		NUM	Masterthesis (ca. 30-60 S.)	Englisch		2) Deutsch / Englisch 5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
03-98-MKO	2015-WS	Kolloquium <i>Colloquium</i>	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 30-45 Minuten)	Englisch		2) Deutsch / Englisch

¹ Prüfungsformen:

- a) Klausur (30-60 Min) oder
- b) Protokoll (ca.10-20 Seiten) oder
- c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder
- d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min),oder
- e) Referat (20-45 Min) oder
- f) Vorbereitung und Leitung von Übungsgruppen/Studentenpraktika (Art und Umfang der Leistung werden zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben). Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. März 2015.

Würzburg, den 13. Juli 2015

In Vertretung:

Dr. Uwe Klug
Kanzler

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 13. Juli 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2015.

Würzburg, den 14. Juli 2015

In Vertretung:

Dr. Uwe Klug
Kanzler